

Satzung

Initiative Vernünftige Windenergie

Verein zum Schutz von Mensch und Natur in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:

„Initiative Vernünftige Windenergie , Verein zum Schutz von Mensch und Natur in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz“

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist vorgesehen. Eine Anerkennung als gemeinnützig wird angestrebt.

2. Der Sitz des Vereins ist Beckingen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

4. Nach Eintrag in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Ziele des Vereins

1. Der Verein hat folgendes Ziel:

Förderung des Naturschutzes und Erhalt des Kultur- und Landschaftsraumes zum Schutz von Mensch und Tier in den Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins und die Satzung anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit

einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds, durch Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

3. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Mit sofortiger Wirkung kann nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden, wer den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

5. Ein Mitglied, welches mit der Beitragszahlung trotz voraus gegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate in Rückstand gerät, ist automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder leisten Mitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassierer und ein Vertreter
- dem Schriftführer und ein Vertreter
- und maximal 5 Beisitzern.

Aus dem Kreis des Gesamtvorstandes ist für die gemeindespezifischen Angelegenheiten jeweils ein Verantwortlicher aus den drei Gemeinden zu benennen. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist für die gemeindespezifischen Angelegenheiten jeder Gemeinde als Sprecher zu benennen.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestellen
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorstandsmitglieder
5. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
6. In den Vorstand wählbar / bestellbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab. Zu den Vorstandssitzungen ist durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Tagen schriftlich (auch per E-Mail oder Fax) einzuladen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen. Außerordentliche Vorstandssitzungen sind möglich.
2. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
3. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.
6. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen eingeladen werden, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich erachtet. Ein Stimmrecht kann von den geladenen Personen nicht ausgeübt werden.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Vorbereitung und Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise bilden. Diese arbeiten selbständig. Die Entscheidung über die Umsetzung der Arbeitsergebnisse obliegt abschließend dem Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung auf eigene Initiative, jedoch mindestens

einmal jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangen.

2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen einzuladen. Die Einladung wird im Amtsblatt der Gemeinden Beckingen, Nalbach und Schmelz veröffentlicht.

3. Mitglieder, welche ihre E-Mail-Adressen dem Verein bekannt gegeben haben, erklären sich mit der Zustellung der Einladungen durch Mail einverstanden.

4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

5. Die Tagesordnung kann durch Antrag eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder vor Eintritt in die Tagesordnung erweitert werden. Hiervon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Satzung.

6. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
4. Die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben.
6. Die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
7. Die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
8. Die Beschlussfassung über den Einspruch über den Ausschluss eines Mitglieds.
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Falle natürlicher Personen ist weitere Voraussetzung die Volljährigkeit. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder ein Gesetz keine andere Stimmenmehrheit

vorschreibt. Stimmenthaltungen finden keine Berücksichtigung. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. Die Beschlussfassung ist öffentlich, soweit die Satzung keine andere Beschlussfassung vorschreibt. Wenn 1/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder der öffentlichen Beschlussfassung widerspricht, erfolgt sie durch Abgabe von Stimmzetteln.

5. Bei der Wahl des Vorstandes oder der Kassenprüfer ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug eventueller Steuern und sonstiger Verbindlichkeiten zu je 1/3 an die Kindergärten in den Ortsteilen Düppenweiler, Hüttersdorf und Piesbach / Körprich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) zu verwenden haben.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 06.04.2017 in Kraft.